

Satzung der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 02.08.2011

NBl. MWV. Schl.-H. 2011 S. 88

Tag der Bekanntmachung: 14. Oktober 2011

Aufgrund der §§ 28 Abs. 3 Satz 2, 29 Abs. 2 Satz 2 und 29 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Medizinischen Fakultät vom 4.7. 2011 mit Zustimmung des Universitätsrats nach § 6 Abs. 2 HSG vom 21.07.2011 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 1

Aufgaben der Fakultät

- (1) Der Medizinischen Fakultät obliegt für ihre Fachgebiete die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften in Forschung, Lehre und Studium. Die Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane auf ihrem Fachgebiet die Aufgaben der Hochschule. Im Rahmen der Gesetze und der Universitätsverfassung nimmt die Medizinische Fakultät ihre Aufgaben selbstständig wahr. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Verwaltung der ihr zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
 2. die Gewährleistung der Vollständigkeit des Lehrangebots,
 3. die ordnungsgemäße Durchführung von Studiengängen, insbesondere der Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin,
 4. die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, des Wissens- und Technologietransfers sowie der Weiterbildung,
 5. Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 5 HSG,
 6. die Vorbereitung von Berufungen,
 7. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 8. die Mitwirkung bei der Studienberatung nach § 48 HSG.
- (2) Die Medizinische Fakultät verleiht gemäß den geltenden Prüfungsordnungen die akademischen Grade Dr. med., Dr. med. dent., Dr. h.c. und Dr. habil.(§ 55(2) HSG) und M. Sc. (Master of sciences)

§ 2 Einrichtungen und Siegel der Fakultät

- (1) Die Medizinische Fakultät hat folgende vorklinische Einrichtungen:
1. Anatomisches Institut,
 2. Biochemisches Institut,
 3. Physiologisches Institut,
 4. Institut für Medizinische Klimatologie,
 5. Medizin- und Pharmaziehistorische Sammlung Kiel.
- (2) Die Klinischen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät sind in der Hauptsatzung des Universitätsklinikums Schleswig-Holsteins für den Campus Kiel geregelt.
- (3) Als Gemeinsame Einrichtungen gehören folgende Einrichtungen der Medizinischen Fakultät an:
1. Institut für Sport- und Sportwissenschaften, Professur für Sportmedizin (gemeinsam mit der Medizinischen Fakultät)
 2. Zentrum für Molekulare Biowissenschaften (gemeinsam mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät).
- (4) Das Siegel der Medizinischen Fakultät zeigt als Bild zwei Schlangen, die sich um einen Aesculap-Stab winden, dessen oberes Ende in drei blühenden Rosen endet. Als Sinnspruch trägt das Siegel die Worte: *Ars longa, vita brevis*. Für die Medizinische Fakultät lautet die Umschrift: "Sigillum Collegii medici Chiloniensis". Die Farbe der Medizinischen Fakultät ist grün.

§ 3 Mitglieder der Fakultät

Die Mitgliedschaft in der Medizinischen Fakultät richtet sich nach § 28 Abs. 2 HSG. Zweitmitgliedschaft ist lt. „Satzung zu Mitgliedschaften und Zweitmitgliedschaften der Fakultäten der CAU“ möglich. <http://www.uni-kiel.de/sy/2009/satzung-zweitmitgliedschaften-cau.pdf>

§ 4 Organe der Fakultät

Organe der Medizinischen Fakultät sind:

1. der Fakultätskonvent,
2. die Dekanin oder der Dekan.

§ 5 Fakultätskonvent (HSG § 29)

- (1) Der Fakultätskonvent berät und entscheidet in allen Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät, soweit durch das Hochschulgesetz oder die Verfassung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Dem Fakultätskonvent gehören an (§ 29 Abs. 2 HSG):
1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. 31 Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1, Nr. 1 - 4 HSG im Verhältnis 16:6:6:3 und
 3. die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät mit Antragsrecht und beratender Stimme.

- (3) Die in den Fakultätskonvent entsandten Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den der Fakultät angehörenden Gruppen gemäß der Wahlordnung der Christian-Albrechts-Universität für eine Wahlzeit von zwei Jahren, bei Studierenden von einem Jahr, gewählt (§ 17 Abs. 2 HSG). Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Fakultätskonvent wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Dekanin oder den Dekan, eine erste Prodekanin oder einen ersten Prodekan und eine zweite Prodekanin oder einen zweiten Prodekan jeweils für die Dauer von zwei Jahren (§ 30 Abs. 2 HSG) sowie auf Vorschlag des Dekans für die Dauer von mindestens zwei Jahren je einen Professor für die Bereiche Medizin und als Stellvertreter aus dem Bereich Zahnmedizin als Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen (Studiendekan).
- (5) Der Fakultätskonvent bildet als ständige Ausschüsse (Fakultätsausschüsse):
1. einen Studienausschuss,
 2. einen Ausschuss für Lehrkrankenhäuser,
 3. eine Ethikkommission,
 4. einen Gleichstellungsausschuss,
 5. einen Promotionsausschuss,
 6. einen Habilitationsausschuss.

Die Fakultätsausschüsse bereiten die in ihr Aufgabengebiet fallenden Beschlüsse des Fakultätskonvents vor.

- (6) Der Fakultätskonvent bildet für besondere Aufgaben Ausschüsse, insbesondere zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen nach Maßgabe der Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren der Universität.
- (7) In die Ausschüsse des Fakultätskonvents können auch Mitglieder der Fakultät, die nicht Mitglieder des Fakultätskonvents sind, gewählt werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes vom Fakultätskonvent für eine Wahlzeit von zwei Jahren, bei Studierenden von einem Jahr, gewählt. Für jedes Mitglied eines ständigen Ausschusses wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Wiederwahl ist jeweils zulässig. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter aller Gruppen können ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Das Stimmrecht erhalten sie, wenn die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter nicht anwesend ist. Für die Mitglieder der besonderen Ausschüsse werden keine Stellvertreter gewählt.
- (9) Die Sitzungen des Fakultätskonvents sind hochschulöffentlich (§ 16 HSG). Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben. Personal- einschließlich Berufungsangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Alle Sitzungen der ständigen und besonderen Ausschüsse des Fakultätskonvents sind nichtöffentlich.

- (9) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit im Hochschulgesetz oder in der Verfassung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der gestellte Antrag abgelehnt. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter aller Gruppen können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Fakultätskonvents teilnehmen. Das Stimmrecht erhalten sie, wenn die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter nicht anwesend ist.
- (10) Vor der Beschlussfassung des Fakultätskonvents über Angelegenheiten, die die Funktion und / oder Struktur einer Einrichtung der Fakultät nach § 8 der Verfassung der CAU berühren, ist die Leitung der betroffenen Einrichtung zu hören.
- (11) Der Fakultätskonvent gibt sich eine Geschäftsordnung, die entsprechend für die Fakultätsausschüsse gilt.

§ 6

Die Dekanin oder der Dekan (HSG § 30)

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät, bereitet die Beschlüsse des Fakultätskonvents vor und führt sie aus. Sie oder er entscheidet insbesondere über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der Fakultät zugewiesen sind, sowie über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät. Dazu sollte er sich von Sachverständigen und eigens dafür eingerichteten Beratergruppen (z.B. für Struktur sowie Vergabe von Haushalts- und Forschungsmitteln)beraten lassen; sie oder er unterrichtet darüber den Fakultätskonvent. Er hat insbesondere die Fakultät nach außen zu vertreten, führt ihre laufenden Geschäfte und leitet die Sitzungen des Fakultätskonvents. Die Dekanin oder der Dekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots und für die Studien- und Prüfungsorganisation. Hierzu kann sie oder er den zur Lehre verpflichteten Mitgliedern der Fakultät Weisungen erteilen. § 4 HSG bleibt unberührt. Die Dekanin oder der Dekan beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät bei allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätskonvent aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Scheidet die Dekanin oder der Dekan vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann der Konvent für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin oder des ausgeschiedenen Dekans eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fakultätskonvents.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan wird durch bis zu zwei Prodekaninnen oder Prodekane vertreten. Sie werden aus dem Kreis der dem Fakultätskonvent angehörenden Professorinnen und Professoren für zwei Jahre gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fakultätskonvents.
- (4) Die Dekaninnen, Dekane, Prodekaninnen und Prodekane können vom Fakultätskonvent mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abberufen werden.
- (5) Verletzen Beschlüsse des Fakultätskonvents oder seiner Ausschüsse das Recht oder bewirken sie einen schweren Nachteil für die Erfüllung der Aufgaben der Fakultät oder der Hochschule, muss die Dekanin oder der Dekan die erneute Beratung und Beschlussfassung herbeiführen. Wird den Bedenken nicht abgeholfen, unterrichtet sie oder er die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (6) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die Dekanin oder der Dekan anstelle des Fakultätskonvents. Sie oder er hat in diesen Fällen den Fakultätskonvent unverzüglich zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.

§ 7 Studienausschuss

- (1) In das Aufgabengebiet des Studienausschusses fallen insbesondere:
1. die Überprüfung und Entwicklung von Studiengängen,
 2. die Vorbereitung von Studien- und Prüfungsordnungen,
 3. die Koordination von Studiengängen und -plänen,
 4. die Überwachung der Effizienz der Studiengänge sowie der Prüfungserfolge, insbesondere der Auswertung der Studien- und Prüfungsstatistik.
- (2) Dem Studienausschuss gehören an:
1. die /der Studiendekanin/Studiendekan/in Humanmedizin als Vorsitzende/r kraft Amtes,
 2. sechs Angehörige der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren,
 3. zwei Angehörige der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes,
 4. vier Angehörige der Mitgliedergruppe der Studierenden.

§ 8 Ausschuss für Lehrkrankenhäuser

- (1) Der Ausschuss für Lehrkrankenhäuser hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Mitwirkung bei der Auswahl der Lehrkrankenhäuser,
 2. die Mitwirkung bei der Auswahl der Chefarzte und –ärztinnen der Lehrkrankenhäuser sowie
 3. die Koordination der Zusammenarbeit zwischen der Fakultät und den Lehrkrankenhäusern.
- (2) Dem Ausschuss gehören an:
1. sechs Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
 2. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 HSG,
 3. vier Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 HSG,
 4. zwei Chefarzte oder –ärztinnen mit beratender Stimme.

§ 9 Ethikkommission

- (1) Die Ethikkommission hat folgende Aufgaben:
1. Beurteilung von berufsethischer und berufsrechtlicher Zulässigkeit von medizinischen Forschungsvorhaben am Menschen,
 2. Aufgaben gemäß § 40 Absatz 1 und 42 Arzneimittelgesetz und § 20 Abs. 7 Medizinproduktegesetz,
 3. Zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet
 4. Unabhängig, selbständig und nicht an Weisungen gebunden
- (2) Dem Ausschuss gehören an:
1. acht Mitglieder, die der Konvent bestellt. Diese werden ehrenamtlich tätig und müssen nicht Mitglieder der CAU sein.
 2. darunter vier Ärzte und Ärztinnen aus der Rechtsmedizin, Pharmakologie, Medizingeschichte bzw. -ethik, Forschungsmethodik und Krankenpflege,
 3. ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (3) Die Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Gleichstellungsausschuss

- (1) Der Gleichstellungsausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Konzepte für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Fakultät zu entwickeln,
 2. Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile für ihre weiblichen Mitglieder zu ergreifen.
- (2) Die Mitglieder des Gleichstellungsausschusses sollen nach § 18 (3), Nr. 2 der Fakultät dem Fakultätskonvent einen Vorschlag für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten unterbreiten. Der Vorschlag soll vier Personen umfassen.
- (3) Dem Gleichstellungsausschuss gehören an:
1. die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät, als Vorsitzende kraft Amtes
 2. die Vertreter der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 - 4 HSG im Verhältnis 1:1:1:1.

§ 11 Promotionsausschuss

- (1) Der Ausschuss für Promotionen bereitet die Entscheidung für die Promotionsverfahren nach der geltenden Promotionsordnung vor.
- (2) Dem Ausschuss gehören an:
1. sieben Angehörige der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren,
 2. ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes,
 3. eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter.
- (3) Jedes habilitierte Mitglied muss mindestens fünf Promotionen selbst begleitet haben.

§ 12 Habilitationsschuss

- (1) Der Ausschuss für Habilitation hat folgende Aufgaben:
1. die Vorbereitung der Entscheidung für das Habilitationsverfahren,
 2. die Vorbereitung für die Ernennung apl. Professorinnen und Professoren sowie
 3. die Vorbereitung für die Ernennung der HonorarProfessorinnen und Professoren.
 4. Evaluation von Juniorprofessuren
- (2) Dem Ausschuss gehören neun Professorinnen und Professoren an.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät unterstützt die Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 5 HSG und § 22 Verfassung der CAU. Sie wird aus dem Kreis der an der Fakultät hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen vom Konvent für drei Jahre gewählt und erhält drei Stellvertreterinnen, die ebenfalls vom Konvent bestellt werden. Sie ist von ihren Dienstpflichten angemessen zu befreien.

§ 14 Medizinausschuss

Das Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein § 32, § 33 verpflichtet die Medizinischen Fakultäten Kiel und Lübeck zur Zusammenarbeit.

Artikel 2

§ 1 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Medizinischen Fakultät vom 11.1.1991 außer Kraft.

Kiel, den 02. August 2011

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Professor Dr. Stefan Schreiber